

Nr. 2 Zivilprozessordnung. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 53, Art. 100 Abs. 1 lit. e ZPO. Der Entscheid über die zu entrichtende Parteientschädigung muss in der Regel nicht begründet werden. Voraussetzungen, unter denen eine Begründungspflicht besteht.

Obergericht, 09. September 2005, OG Z 04 37

Aus den Erwägungen:

3. Die Rekurrentin rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs, begangen dadurch, dass die Vorinstanz die eingereichte Kostennote ohne Begründung gekürzt habe.

a) Nach der Rechtsprechung muss der Entscheid über die zu entrichtende Parteientschädigung in der Regel nicht begründet werden. Um überhaupt eine sachgerechte Anfechtung zu ermöglichen, wird eine Begründungspflicht jedoch angenommen, wenn sich der Richter nicht an vorgegebene Tarife oder gesetzliche Regelungen hält oder sofern von einer Partei aussergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden oder schliesslich wenn der Richter den Rechtsvertreter zur Einreichung einer Kostennote auffordert und die Parteientschädigung abweichend von der Kostennote auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxisgemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt. Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der Rechtsvertreter die Kostennote ohne vorgängige richterliche Aufforderung einreicht. Nichts anderes gilt im Zusammenhang mit dem Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes (BGE 111 Ia 1; SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 5, SVR 2000 IV Nr. 11 S. 32; EVG I 322/04 vom 22.09.2004, in Revue 2/2005 S. 74; EVG I 822/02 vom 20.05.2003, in Revue 8/2003 S. 273).